Universität Leipzig Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Meteorologie an der Universität Leipzig

Vom 30. August 2007

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat die Universität Leipzig am 29. September 2006 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

- 1. Fach- und berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich der Vertiefungen in Theoretische, Allgemeine und Angewandte Meteorologie
- 2. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fachspezifischer Schwerpunktsetzung

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung umfasst Modulprüfungen des Masterstudiums und die Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht, wobei sich die Modulprüfung aus einer oder mehreren, jedoch nicht mehr als vier Prüfungsleistungen zusammensetzt. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang oder auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Masterprüfung und die Masterarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 21 Abs. 5 Satz 3 SächsHG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhält oder die Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Prüfung im Masterstudiengang "Meteorologie" kann nur ablegen, wer
 - 1. für den Masterstudiengang "Meteorologie" an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 - 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann sowie
 - 3. die in der Anlage genannten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei Modulen mit Praktikumsanteil ist eine Abmeldung nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf einer

schriftlichen Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung im Masterstudiengang darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 - 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von wöchentlich ausgegebenen Hausaufgaben erbracht und mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Bestanden ist eine Prüfungsvorleistung dann, wenn der Studierende 50 % der Punkte erlangt, die er/sie im gesamten Semester für die Prüfungsvorleistung erreichen kann. Die Bearbeitungszeit beträgt je ausgegebene Hausaufgabe eine Woche.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 - 1. mündlich (§ 8) und/oder
 - 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 - 3. durch Projektarbeiten (§ 10)

zu erbringen. Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 11 erbracht werden.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Frist oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/r sachkundigen Beisitzers/in (§ 18 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen

- Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung je Prüfungskandidat/in ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskanditin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/in können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern/innen zu bewerten. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine(n) dritte(n) Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Zu den alternativen Prüfungsleistungen (APL) zählen Präsentationen (tägliche Wetteranalysen über einen Zeitraum von einer Woche, Referate mit und ohne schriftliche Ausarbeitung und Praktikumsberichte. Die Dauer von Referaten und Präsentationen sowie die Bearbeitungszeiten für schriftliche Ausarbeitungen und Praktikumsberichte regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich als Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit, wobei alle Noten entsprechend den zugehörigen Leistungspunkten (LP) gewichtet werden.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/innen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durch-

schnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor-

derungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem in der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist das Modul bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Modulnote nach § 13 Abs. 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

- bei einem Durchschnitt über 4.0 = nicht

ausreichend

- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Modulprüfungen und der Masterarbeit, wobei eine Wichtung der einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit möglich ist und durch Bildung von Vielfachen erfolgt.
- (5) Die deutschen Noten für die Bachelorprüfung werden, sofern ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in
	der Regel erhalten
A	die besten 10 %
В	die nächsten 25 %
С	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/in kann die Vorlage eines

ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/in die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidaten/Prüfungskandidaten/Prüfungskandidaten/Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der/Die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise

sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bestanden werden. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung im Sinne von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul oder in einem Wahlmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, sofern kein Ausgleich nach Absatz 3 erfolgt.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ausgeglichen werden. Satz 1 gilt entsprechend für Wahlmodule.

(4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Masterstudiengang Meteorologie erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Meteorologie an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät Physik und Geowissenschaften gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu vier weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Geowissenschaften bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer und der Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.

- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Zum Beisitzer/in wird nur bestellt, wer eine entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 30 Leistungspunkten (LP) in der Regel im vierten Semester. Die Masterarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer forschungsorientierten Schwerpunktsetzung stehen.
- (3) Die Masterarbeit wird von einem/einer Hochschullehrer/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Meteorologie relevanten Bereich tätig ist.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Masterarbeit ist 23 Wochen nach Ausgabe des Themas im Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).
- (10) Wenn die Masterarbeit nicht bestanden ist, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die

Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.

- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Physik und Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Physik und Geowissenschaften versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt werden.
- (3) Dem/Die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die

Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

- 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
- 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
- 3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
- 4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
- 5. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
- 6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24 Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig einzulegen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Studiendauer und Stundenumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Meteorologie beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählt neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Das Studium ist wie folgt strukturiert: Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 100 LP auf das Kernfach inklusive 30 LP auf die Masterarbeit. Der Wahlbereich (WB) umfasst 20 LP, davon 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden sowie 10 LP aus dem Angebot laut Absatz 4.
- (3) Für den Wahlbereich können folgende Module gewählt werden:

Aus dem Masterstudiengang Geowissenschaften: Umweltdynamik und Georisiken:

- "Allgemeine Geowissenschaften I" (Geow-01)
- "Allgemeine Geowissenschaften II" (Geow-02)
- "Spezielle Geowissenschaften I" (Geow-03)
- "Sedimente und Umwelt" (MSc-Geow-01)
- "Endogene Georisiken" (MSc-Geow-02)
- "Geologie des Känozoikums" (MSc-Geow-03)

- "Paläoklimatologie" (MSc-Geow-04)
- "Regionale Geologie" (MSc-Geow-05)
- "Angewandte Umweltgeophysik" (MSc-Geow-06)
- "Seismologie" (MSc-Geow-07)

Aus dem Masterstudiengang Physische Geographie/Geoökologie-Geosystemanalyse, Methoden und Modelle:

- MA-PG-01 "Geosystemanalyse, Methoden und Modelle"
- MA-PG-06 "Spezialgebiete der Geographie"
- MA-PG-02 "Umweltbezogene, geoökologische Standortbewertung, kombinierbar mit MA-GF-01 "GIS Anwendungen"
- MA-GF-01"GIS Anwendungen" in Kombination mit MA GF-02 "Fernerkundung"
- MA-AG/PG-06 "Spezialgebiete der Geographie" (3 Vorlesungen/ Seminare wählen)

Aus dem Bachelorstudiengang Geographie:

- BA-AG-01 "Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeographie I"
- BA-PG-01 "Grundlagen der Physischen Geographie/Geoökologie"
- zwei Module aus BA-AG-03 "Raum und Umweltplanung", BA-AG-07 "Regionale Geographie Europas", BA-GF-02 "GIS Grundlagen", BA-GF-04 "Fernerkundung, Fotogrammetrie und Luftbildauswertung"
- BA-PG-02 "Geosystemanalyse, Methoden und Bewertung"
- zwei Module aus BA-AG-04, Teil I "Stadtgeographie", MA-GF-01 "GIS Anwendungen", MA-GF-02 "Fernerkundung"

Weitere Module können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Es können keine Module gewählt werden, die im Bachelorstudium schon gewählt worden waren. Details zu Prüfungen und Voraussetzungen für Belegung der Wahlmodule finden sich in den Modulbeschreibungen der Studienordnungen der jeweiligen Fächer.

- (4) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen zum Wahlbereich und zu den in der Anlage aufgezählten Modulen:
- (5) Die Module G1, G2, G3, W, SQ, FP sind Pflichtmodule; von den Modulen TM 1, TM2, A1, TM3+, B1+ sind Module im Umfang von 15 LP zu wählen; von den Modulen A2, A3, A4, B2, TM3+, B1+ sind Module im Umfang von 15 LP zu wählen; von den Modulen TM4, TM5, B3, B4 sind Module im Umfang von 10 LP zu wählen.

Die Module TM3 und B1 sind semesterübergreifend, für die Berechnung der LP bei der Wahl der Module gehen sie hier mit jeweils 5 LP für das 1. und 2. Semester ein.

(6) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Wahlbereichs finden sich in den Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind bzw. in den Beschreibungen der Angebote der jeweiligen Fakultäten, Regelungen zu den Modulen der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen in der Ordnung der Schlüsselqualifikationen.

§ 28 Mastergrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät für Physik und Geowissenschaften den akademischen Grad eines "Master of Science" (abgekürzt M. Sc.)

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Physik und Geowissenschaften vom 18. September 2006 und des Senats der Universität Leipzig vom 26. September 2006.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Rektoratskollegium am 29. September 2006 genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 30. August 2007

Professor Dr. Franz Häuser Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Prüfungsordnung:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Master of Science Meteorologie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	ng	Leistungspunkte (LP)
(Umfang der LV)	empfol	Pflicht/	Module			Wichtung	Leistun
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation	1./2.	WP	1				10
Wahlbereichsplatzhalter (aus 20 Modulen - siehe PO §26)	1./2.	Р	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 1 (aus TM1, TM2, TM3, A1, B1)	1.	Р	1				15
120-111-1001 G1, Synoptik 2	1.	P	1	Analyse von wöchentlich ausgegebenen Wetterkarten als Hausaufgabe. Für die korrekte oder teilweise korrekte Analyse werden Punkte vergeben. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Erwerb von 50% der möglichen Punkte des gesamten Semesters.	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	5
Vorlesung "Synoptik 2" (1SWS) Übung "Ergänzung zur Wetterbesprechur	na" (2	SWS	3)				
Wahlpflichtplatzhalter 2 (aus TM3, B1, B2, A2, A3, A4)	2.	Р	1				15
120-111-1007 G2, Wetterbesprechung 2	2.	Р	1				5
Seminar "Wetterbesprechung" (2SWS)				Wöchentlich ausgegebene Hausaufgaben zu Fragen aus dem Bereich des Modulinhalts. Für die Lösung werden Punkte vergeben. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Erwerb von 50% der möglichen Punkte des gesamten Semesters.	Präsentation 45 Min.	1	
Wahlpflichtplatzhalter 3 (aus TM4, TM5, B3, B4)	3.	Р	1				10

120-111-1012	3.	Р	1				15
Forschungspraktikum, Praktikum zu aktuellen wissenschaftlichen Themen	σ.		'				13
Praktikum "Forschungspraktikum" (10SW	S)				Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 12 Wochen) und Referat (45 Min.)	1	
120-111-1013	3.	Р	1				5
G3, Theoretische Meteorologie 3							
Vorlesung "Theoretische Meteorologie 3" Übung "Übungen zur Theoretischen Mete				Wöchentlich ausgegebene Hausaufgaben zu Fragen aus dem Bereich des Modulinhalts. Für die Lösung werden Punkte vergeben. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Erwerb von 50% der möglichen Punkte des gesamten Semesters.	Klausur 90 Min.	1	
(1SWS)							
Masterarbeit 3							
Summe: 120							

Wahlpflichtmodule Master of Science Meteorologie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
120-111-1002 TM1, Mittlere Atmosphäre	1.	WP	1				5
Vorlesung "Mittlere Atmosphäre" (2SWS) Seminar "Mittlere Atmosphäre" (1SWS)				-	Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
120-111-1003 TM2, Numerik 2	1.	WP	1				10
Vorlesung "Grundlagen mesoskaliger Mod	 delle"	(2SW	/S)	Wöchentlich ausgegebene Hausaufgaben zu Fragen aus dem Bereich des Modulinhalts. Für die Lösung werden Punkte vergeben. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Erwerb von 50% der möglichen Punkte des gesamten Semesters.	Klausur 90 Min.	2	
Praktikum "Numerisches Praktikum" (4SV	VS)				Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 12 Wochen)	3	
120-111-1004	1 _2	. WP	2				10
TM3, Strahlung			_				.0
Übung "Strahlung" (1SWS)			ı				
Vorlesung "Strahlung 2" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Atmosphärische Optik" (2SWS	S)				Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Strahlung und Wolken" (1SW	S)				Klausur 60 Min.	1	
120-111-1005 A1, Atmosphärenforschung	1.	WP	1				10
Vorlesung "Atmosphärische Aerosole 1" (2SW	S)			Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Atmosphärenchemie 1" (2SW Praktikum "Atmosphärische Aerosole" (2S					Klausur 60 Min. Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	1	
120-111-1006 B1, Optische Messmethoden	1.–2	. WP	2				10
Vorlesung "Optische Messtechnik" (2SW\$			ļ		Klausur 90 Min.	2	
Vorlesung "Optische Fernmessung" (2SW Praktikum "Optische Messmethoden" (2S'					Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) und Referat (15 Min.)	1	

120-111-1008	2.	WP	1				10
A2, Umwelt 2							
Vorlesung "Atmosphärenakustik" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Atmosphäre und Umwelt" (2S)	NS)	-			Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Modelle atmosphärischer Schadstoffausbreitung" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
120-111-1009	2.	WP	1				10
A3, Atmosphärenchemie	-	' '					
Vorlesung "Atmosphärenchemie 2" (2SW	S)				Klausur 60 Min.	2	
Seminar "Atmosphärenchemie" (2SWS)					Referat 45 Min.	1	
Praktikum "Atmosphärenchemie" (2SWS)					Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	1	
120-111-1010	2.	WP	1				10
A4, Atmosphärische Aerosole und Wolken							
Vorlesung "Atmosphärische Aerosole 2" (2	2SW	S)			Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Wolkenphysik" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Atmosphärische Aerosole und V (2SWS)	√olke	n"			Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
120-111-1011	2.	WP	1				5
B2, Obere Atmosphäre							
Vorlesung "Hochatmosphäre" (2SWS)		لــــــــــــــــــــــــــــــــــــــ			Mündliche Prüfung 30 Min.	1	
Praktikum "Radarfernerkundung" (1SWS)					Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) und Referat (15 Min.) 15 Min.	1	
120-111-1014	3.	WP	1				5
TM4, Thermodynamik von Atmosphäre und Ozean							
Vorlesung "Thermodynamik von Atmosph Ozean" (2SWS)	äre ur	nd			Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Ozeanologie" (1SWS)							
120-111-1015	3.	WP	1				5
TM5, Nichtlineare Statistik							
Vorlesung "Nichtlineare Statistik" (2SWS)	-		-		Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Nichtlineare Statistik" (1SWS)							
120-111-1016 B3, Akustische Fernerkundung	3.	WP	1				5
Vorlesung "Akustische Fernerkundungsve (2SWS) Übung "Akustische Fernerkundungsverfah			/S)	Wöchentlich ausgegebene Hausaufgaben zu Fragen aus dem Bereich des Modulinhalts. Für die Lösung werden Punkte vergeben. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Erwerb von 50% der möglichen Punkte des gesamten Semesters.	Klausur 90 Min.	1	
Opang / masusone i emerkanaangsvenar	011	1,000	\cup_{j}				

120-111-1017 B4, Luftgetragene physikalische Messmethoden	3.	WP	1				5
Vorlesung "Luftgetragene physikalische M (2SWS)	essm	nethod	den"	Wöchentlich ausgegebene Hausaufgaben zu Fragen aus dem Bereich des Modulinhalts. Für die Lösung werden Punkte vergeben. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Erwerb von 50% der möglichen Punkte des gesamten Semesters.	Klausur 90 Min.	1	
Übung "Luftgetragene physikalische Mess (1SWS)	meth	oden'	ı				